

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Juli 2014

Nr. 2014/1181

Verein EFG-ED, 4500 Solothurn: Beitrag aus dem Lotteriefonds an den „Einsatz für die Gesellschaft EFG“ - „Entlastungsdienst für Familien mit Behinderten ED“

1. Erwägungen

Der Verein EFG-ED, Solothurn, ersucht um einen Beitrag aus dem Lotteriefonds an den „Einsatz für die Gesellschaft EFG“ - „Entlastungsdienst für Familien mit Behinderten ED“. Der Verein EFG-ED unterstützt Betagte, Kranke, Eltern/Kinder, Verunfallte sowie Behinderte und deren Angehörige in ihrem Alltag. Die beiden Organisationen EFG und ED bieten dieselben Aufgaben für verschiedene Zielgruppen an.

Im Angebot stehen:

- „Einsatz“ in den Bereichen Hauswirtschaft und Garten leisten
- „Entlastung“ Erwachsene und Kinder mit und ohne Behinderung verlässlich betreuen
- „Fahrdienst“ Klientinnen und Klienten entsprechend dem Auftrag an den Zielort und wieder nach Hause transportieren

Um die Dienstleistungsangebote und die über 100 Arbeitsplätze nachhaltig zu sichern, haben die Leistungsverantwortlichen ein zweistufiges Vorgehen geplant.

Variante A: Intensivierung finanzielle Mittelbeschaffung und verstärkte Vereinspositionierung

Variante B: Zusammenführung mit anderen sozialen Einrichtungen

Bis zum Jahr 2015 soll sich der Verein EFG-ED neu positionieren und Variante A und/oder B umsetzen. Ab dem Jahr 2016 muss der Verein selbsttragend sein.

2. Beschluss

- 2.1 Dem Verein EFG-ED, Solothurn, ist an den „Einsatz für die Gesellschaft EFG“ - „Entlastungsdienst für Familien mit Behinderten ED“ ein einmaliger Beitrag von insgesamt Fr. 40'000.-- (Fr. 20'000.-- für das Jahr 2014 und Fr. 20'000.-- für das Jahr 2015) aus dem Lotteriefonds zugesprochen.
- 2.2 Diese Beitragszusicherung ist auf 5 Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlöscht nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres.
- 2.3 Es ist allgemein in geeigneter Form publik zu machen, dass es sich um ein Engagement des Lotteriefonds des Kantons Solothurn handelt.

- 2.4 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ist ermächtigt, den Beitrag wie folgt zulasten des Kontos 2090017 „Lotteriefonds“ anzuweisen:
- 2.4.1 Fr. 20'000.-- im Jahr 2014 nach Erhalt einer Rechnung mit Einzahlungsschein auf Antrag des Amtes für soziale Sicherheit;
- 2.4.2 Fr. 20'000.-- im Jahr 2015 nach Erhalt eines Berichtes über die Ergebnisse des Projektes mit Einzahlungsschein auf Antrag des Amtes für soziale Sicherheit.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Abt. Lotterie- und Sportfonds (5) dv/EFG-ED.doc
Amt für soziale Sicherheit
Verein EFG-ED, Poststrasse 2, Heidi von Siebenthal, 4500 Solothurn